



## **Stadt Winterberg**

**21. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr.15  
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“  
nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)**

### **Begründung**

### **Satzungsbeschluss**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches.....	3
2. Erfordernis der Planung / Anlass und Ziel der Planung .....	3
3. Gegenwärtiges Planungsrecht.....	5
3.1 Regionalplan .....	5
3.2 Landschaftsplan .....	5
3.2 Flächennutzungsplan .....	5
3.3 Bebauungsplan.....	5
4. Inhalte der Planänderung .....	6
5. Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	7
5.1 Verkehr.....	7
5.2 Wasserversorgung .....	8
5.3 Abwasser / Niederschlagswasser.....	8
5.4 Strom.....	8
5.5 Abfall .....	8
6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	8
7. Umweltbericht.....	9
8. Artenschutzrechtliche Prüfung.....	9
9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen .....	10
9.1 Altlasten und Kampfmittel.....	10
9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege .....	10
9.3 Schutz des Mutterbodens.....	11
10. Verfahren.....	11

### **Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan Änderungsbereiche
- Anlage 2: Artenschutzprüfung (Büro Ökolyse, Dr. rer.nat. Wieland Vigano, Januar 2019)
- Anlage 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan (Büro Ökolyse, Dr. rer.nat. Wieland Vigano, Januar 2019)

## **1. Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches**

Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage von Winterberg im Bereich des „Erlebnisberg Kappe“. In diesem Gebiet befinden sich u.a. die Bob- und Rodelbahn, die Sommerrodelbahn, die Panorama-Erlebnisbrücke sowie der Bikepark Winterberg.

Die vorliegende 21. Änderung liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“, umfasst aber nur einen Teilbereich im westlichen Bereich des Bebauungsplangebietes. Die genaue Lage und die Abgrenzung können der Planzeichnung entnommen werden.

Der gesamte Änderungsbereich umfasst somit eine Fläche von 93814 m<sup>2</sup>.

Die genauen Lagen und die Abgrenzungen der Änderungen/Erweiterung können dem Lageplan (Anlage 1) entnommen werden.

## **2. Erfordernis der Planung / Anlass und Ziel der Planung**

Der Erlebnisberg Kappe bietet neben den angebotenen Wintersportmöglichkeiten bereits jetzt schon zahlreiche Sommerattraktionen. Hier ist in erster Linie die Sommerrodelbahn, der Kletterpark, die Panorama-Brücke und vor allem der, über Grenze des Sauerlandes hinaus bekannten und beliebten Bike-Park, zu nennen. Die schneefreie Zeit, früher ein Sorgenkind, hat nicht zuletzt durch die Investitionen in Freizeitattraktionen am Erlebnisberg Kappe gewonnen. Die Übernachtungszahlen sind stark gestiegen und das Tagesgästeaufkommen hat sich stark erhöht.

Gleichwohl erfordern steigende Ansprüche der Gäste, sowie das Bestehen im Wettbewerb Erholungsgebieten eine ständige Verbesserung des Angebotes am Erlebnisberg Kappe in Winterberg. Die vorhandene Infrastruktur legt es nahe, die derzeit bereits zulässigen und intensiven Sommernutzungen zu erweitern, um auch dem Sommertourismus weitere Angebote bieten zu können. Die Suche nach neuen Sommerattraktionen, die das breit gefächerte Familienfreizeitangebot in Winterberg im Sommer ergänzt, ergab die Möglichkeit und den Wunsch eine Fly-Line-Anlage am Erlebnisberg Kappe zu errichten.

Der Stadt Winterberg liegt ein Antrag vom 27.11.2018 auf Einleitung des erforderlichen Bauleitplanverfahrens zur Errichtung einer neuen Freizeitanlage am Erlebnisberg Kappe in Winterberg vor. Die sogenannte „Fly-Line“ soll in dem an das Skigebiet „Slalomhang“ angrenzenden Waldstück verlaufen, welches bereits für Fahrradstrecken des Bikepark Winterberg genutzt wird.

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ beschlossen. Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB geändert.

Die sogenannte Fly-Line ist eine Sommerattraktion, die in Südtirol erfunden wurde. Sie besteht aus einem Trägerrohrsystem aus Edelstahl, dass sich, aufgehängt in 6 bis 10 m Höhe in den Baumwipfeln, geschmeidig talabwärts schlängelt. Die Rohrkonstruktion ist mittels dünner Stahlseile an den Bäumen befestigt. Holzmanschetten an den Baumrinden verhindern die Verletzung der Bäume. Sitzend in einem bequemen Gurt schweben die Fahrgäste sicher und kontrolliert mittels eines fliehkraftgebremsten Schlittens in engen und weiten Schwüngen, mit kleinen und großen Sprüngen lautlos zwischen den Bäumen nach unten. Die Geschwindigkeit ist nicht hoch und bewegt sich zwischen 12 und 15 km/h. Wird diese Geschwindigkeit erreicht, bremst das System automatisch mittels Fliehkraftbremsen ab. Es geht bei der Fly-Line nicht um „Adrenalin, Action und Speed“, sondern vielmehr um das entspannte „Erleben“ des Waldes aus völlig neuer Perspektive. Daher spricht eine Fly-Line eine große Zielgruppe jeden Alters ab 20 kg Körpergewicht an. Normalerweise fährt alle 20-30 sec. Eine Person ab. Es können aber auch zwei Personen (z.B. Mutter und Kind) zusammen, nahezu lautlos an dem Rohrsystem durch den Wald ins Tal „fliegen“.

Der Startpunkt der „Fly-Line Winterberg“ soll auf der Kappe knapp unterhalb der Bergstation der 6er-Sesselbahn sein. Der Landebereich im Waldstück gegenüber der Talstation. Der Auftransport der Fahrgäste sowie der Rollen und Sitzgurte soll mit der 6er-Sesselbahn erfolgen, die bereits jetzt den ganzen Sommer für die Besucher des Bikeparks in Betrieb ist.

Eine Fly-Line ist eine optimale Ergänzung für den Erlebnisberg Kappe und seine Zielgruppen, sowie darüber hinaus für Winterberg und die gesamte Region.

Ziel der Planung ist es, die beschriebenen Nutzungen planungsrechtlich abzusichern. Dabei sollen folgende Belange untereinander abgewogen werden:

- Steigerung der Attraktivität Winterbergs als Sommersportort;
- Verbesserung des Angebotes an Sommersporteinrichtungen;
- Sicherung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, eine menschenwürdige Umwelt sichert und die natürlichen Lebensgrundlagen schützt und entwickelt;
- Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes;

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

- Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### **3. Gegenwärtiges Planungsrecht**

#### **3.1 Regionalplan**

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt innerhalb des im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung“ mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“.

Die im Rahmen dieser Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ vorgesehenen Verbesserungen des Sommerangebotes entsprechen den Vorgaben des Regionalplanes. Sie passen sich gemäß § 1 Abs. 4 BauGB insgesamt den aktuellen Zielen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil an bzw. stehen diesen nicht entgegen.

#### **3.2 Landschaftsplan**

Das Plangebiet der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Winterberg“.

#### **3.2 Flächennutzungsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg ist der größte Teil Plangebiet als „Sondergebiet Sport- und Freizeiteinrichtungen“ dargestellt. Im Süden durchschneidet die geplante Fly-Line-Anlage die „Konzentrationszone für landschaftsbezogene Sport- und Freizeiteinrichtungen.“

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 im Zusammenhang mit dem geplanten Fly-Liner ist somit gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

#### **3.3 Bebauungsplan**

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ und ist hier als SO 3, SO 5, und SO 10

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

und Fläche für Wald festgesetzt. Die Sondergebiete dienen als zentrales Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet dem ganzjährigen Sport und der Erholung.

### **4. Inhalte der Planänderung**

Die geplante Trasse der Fly-Line Anlage am Erlebnisberg Kappe durchkreuzt im Wesentlichen das Sondergebiet SO 5 des rechtskräftigen Bebauungsplans südlich des 6er Sesselliftes (Siehe Anlage 19). Im Rahmen dieser 21. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sollen die derzeit zulässigen Nutzungen, Mountainbike-/Fahrradsport und Skisport, in Teilen des festgesetzten Sondergebietes SO 5 durch die Nutzung „Fly-Line-Anlage ergänzt“ werden und in ein separates Sondergebiet SO12 umgewandelt werden. Da im ersten Drittel des Bahnverlaufs die geplante Fly-Line-Anlage durch eine Fläche mit der ausschließlichen Zulässigkeit Waldfläche verläuft wird das neu definierte Sondergebiet SO 12 um 3394 m<sup>2</sup> erweitert. (siehe Anlage 1)

Die Bergstation des 6er Sesselliftes soll als Startbereich der Fly-Line-Anlage dienen. Die bisherigen Zulässigkeiten des Sondergebietes SO 3 sieht eine Nutzung als Startbereich Fly-Line-Anlage bisher nicht vor, sodass an diese Fläche durch die Zulässigkeit „4. Startbereich Fly-Line-Anlage mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden“ erweitert werden muss und als neues Sondergebiet SO 11 definiert wird. Darüber hinaus ist im Bereich der Bergstation des 6er-Sesselliftes für die Errichtung eines Kassenhäuschens mit Materiallager in der Größe 4m X 6m die Erweiterung des neu definierten Sondergebietes SO 11 um 93 m<sup>2</sup> notwendig (siehe Anlage 1).

Zu guter Letzt wird die Talstation des 6er Sesselliftes als Zielbereich der Fly-Line-Anlage genutzt. Hierzu werden die bisherigen Zulässigkeiten des an dieser Stelle definierten Sondergebietes SO 10 durch die weitere Zulässigkeit „4. Zielbereich Fly-Line-Anlage mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden“ erweitert.

In der Änderungsfläche der 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines „Fly-Liners“ folgende Nutzungen im Einzelnen zulässig:

### **Sondergebiet 10 (§ 10 BauNVO)**

SO 10 Sondergebiet Kunsteisbahn Bob und Rodel

zulässig sind im SO 10 - Gebiet:

1. Infrastrukturgebäude mit den erforderlichen Einrichtungen für Ski- und Mountainbikebetrieb, Beschneiungsanlagen mit Pumpstationen und erforderlichen Sozialräumen. Max. Gebäudehöhe 608,0 über NN.

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

2. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen, ganzjährige Nutzung
3. Notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zu Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandene Skipiste
4. Zielbereich „Fly-Line-Anlage mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden

### **Sondergebiet 11 (§ 10 BauNVO)**

SO 11 Sondergebiet Kunsteisbahn Bob und Rodel

zulässig sind im SO 11 - Gebiet:

1. Liftanlagen mit Bedienungseinrichtungen, ganzjährige Nutzung
2. Gebäude mit Sanitäreinrichtungen, für Wartung und Abstellen von Lift- und Pistenzubehör und sonstige Versorgungsgebäude für Ski- und Mountainbikebetrieb
3. Notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zu Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandene Skipiste
4. Startbereich „Fly-Line-Anlage“ mit den erforderlichen Infrastrukturgebäuden

### **Sondergebiet 12 (§ 10 BauNVO)**

SO 12 Sondergebiet Kunsteisbahn Bob und Rodel

zulässig sind im SO 12 - Gebiet:

1. Mountainbike-/Fahrradspport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Notwendige Geländeänderungen incl. Stützwände zu Anbindung der Infrastrukturgebäude an die vorhandene Skipiste
3. „Fly-Line-Anlage“
4. Wald

## **5. Erschließung, Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Verkehr**

Die Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ sind entsprechend des Verkehrsaufkommens ausgebaut und für die Erschließung der Flächen des Bebauungsplangebietes erforderlich. PKW-Stellplätze sind ausreichend auf dem Großraumparkplatz vorhanden.

## **5.2 Wasserversorgung**

Die Versorgung mit Brauch- und Trinkwasser erfolgt im Stadtgebiet Winterberg über die Stadtwerke Winterberg AöR. Das geplante Gebäude wird nicht an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen. Die benötigte Löschwassermenge von 800 l/2h wird durch das örtliche Brauch- und Trinkwasserversorgungsnetz bereit gestellt.

## **5.3 Abwasser / Niederschlagswasser**

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt durch die Stadtwerke Winterberg AöR. Dabei ist die Einrichtung von sanitären Anlagen mit Abwasseranschluss nicht vorgesehen.

Gem. § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das Niederschlagswasser auf den gesamten versiegelten Flächen wird über belebte Bodenzonen versickert

## **5.4 Strom**

Die Stromversorgung wird von der Westnetz GmbH sichergestellt.

## **5.5 Abfall**

Die Abfallbeseitigung (Trennen von Hausmüll und organischen Abfällen) erfolgt je nach Bedarf durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg und wird an der Müllumschlagstation Winterberg dem Hochsauerlandkreis zur Endlagerung übergeben.

## **6. Eingriffsbilanzierung / Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein „Landschaftspflegerischer Begleitplan“ erstellt, in dem die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung für die Planung der Fly-Liner-Anlage enthalten ist. (Anlage 3: Büro Ökolyse, Dr. rer.nat. Wieland Vigano, Hagen, Januar 2019).

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Das Gutachten des Dr. Vigano kommt zu folgendem Ergebnis:

„Für die geplante 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ der Stadt Winterberg in Bezug auf die vorgesehene Errichtung einer „Fly-Line“ am Südosthang der „Kappe“ wird eine Abschätzung des ökologischen Eingriffspotentials für die bestehenden und zukünftigen Zulässigkeiten der betroffenen Kategorien für „Sport-orientierte Freizeitgebiete“ unter Berücksichtigung der real vorhandenen Biotope vorgenommen. Dabei konnte festgestellt werden, dass kein landschaftsrechtlicher Kompensationsbedarf entsteht. Ein forstrechtlicher Ausgleich ist ebenfalls nicht notwendig. Bei einer Berücksichtigung der anschließend aufgeführten Allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen, die durch einen ökologischen Baubegleiter kontrolliert werden können, kann eine nachhaltige ökologische Beeinträchtigung durch die mögliche Errichtung einer „Fly-Line“ innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.“

### **7. Umweltbericht**

Bei einer B-Plan Änderung nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) ist die Aufstellung eines Umweltberichtes nicht erforderlich.

### **8. Artenschutzrechtliche Prüfung**

„Das Gutachten des Dr. rer.nat. Wieland Vigano mit Datum Januar 2019 (Anlage 2) kommt zu folgendem Ergebnis:

Da die vorhandenen Habitate aber bereits gegenwärtig innerhalb eines von sporttouristischen Nutzungsstrukturen wie Skipisten und Mountainbike-Strecken durchzogenen Gebietes mit Fahr- und Wanderwegen liegen, die sowohl im Sommer-, wie auch im Winterhalbjahr stark frequentiert werden, kann eine Ansiedlung planungsrelevanter Arten der Avifauna generell nicht erwartet werden. Die geplante Änderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die mögliche Errichtung und Inbetriebnahme einer „Fly-Line“ ist daher nicht als zusätzlicher Störfaktor zu werten, zumal die Geräuschkulissen der Mountainbike-Strecken und Skiabfahrten höhere Lärmpegel erreichen. Gleiches gilt für möglicherweise im Gebiet auftretende Fledermausarten oder Arten anderer Tiergruppen.

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

Weil die betroffenen Biotopstrukturen nicht verändert werden und eine eventuell notwendige Entnahme von Einzelbäumen der normalen Waldbewirtschaftung entspreche, wird auch das Tötungsverbot und das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören des § 44 Abschnitt 1 BNatSchG nicht ausgelöst.

Somit ist es im Rahmen der beabsichtigten Bebauungsplanänderung nicht notwendig die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG Projekt- und artspezifisch detaillierter zu beurteilen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen vorzuschlagen.“

### **9. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen**

#### **9.1 Altlasten und Kampfmittel**

Altablagerungen und Altstandorte sind nicht bekannt.

Sollten bei diesen oder anderen Flächen innerhalb des Plangebietes bei Tiefbauarbeiten Anzeichen fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt werden, so sind die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und die Untere Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis (Tel. 0291/94-0) unverzüglich zu benachrichtigen.

Kampfmittelfunde sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht bekannt. Sind jedoch bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdbau außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Winterberg als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg, Staatlicher Kampfmittelräumdienst, (Tel. 02931/82-2144 oder 02331/69-270) zu verständigen.

#### **9.2 Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege**

Im Änderungsplangebiet befinden sich keine Baudenkmale. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Bei der Bauausführung ist folgendes zu beachten:

„Bei Bodeneingriffen können Baudenkmal (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) ent-

## 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“

deckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Winterberg als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02981/800-0, Fax 02981/800-300) und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, (Tel. 02761/93750, Fax 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschungen bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)“.

### **9.3 Schutz des Mutterbodens**

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).

### **10. Verfahren**

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Gemeinde gem. § 13 Abs. 1 BauGB das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen,
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Diese Voraussetzungen sind bei dem Planvorhaben erfüllt.

Der sich aus der vorhandenen Eigenart des gesamten Gebiets des Bebauungsplanes Nr. 15 „Kunsteisbahn Bob und Rodel“ ergebende Zulässigkeitsmaßstab wird durch die 21. Änderung nicht berührt. Die geplanten Festsetzungen werden das

21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15  
„Kunsteisbahn Bob und Rodel“

mögliche Nutzungsspektrum im gesamten Plangebiet nicht verändern. Auch die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung des vereinfachten Verfahrens liegen vor.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 gefasst.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.02.2019 bis 22.03.2019.

Den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB hat der Rat in seiner Sitzung am 28.03.2019 gefasst.

Inkrafttreten / Bekanntmachung gem. § 10 BauGB am 12.04.2019 .

Bad Fredeburg, den 15.04.2019

gez. Markus Schulte  
.....

Dipl.-Ing. Markus Schulte

Winterberg, den 15.04.2019

gez. Ralf Lefarth  
.....

Der Bürgermeister  
i.A.